



ARAG

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **MyRight Rechtsschutzversicherung**

Ausgabe 04.2019

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1	Umfang der Versicherungen	5
A2	Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen	5
A3	Versicherte Leistungen	5
A4	Versicherungssummen	6
A5	Mindeststreitwert und Selbstbehalt	6
A6	Generelle Ausschlüsse	6
A7	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	6
A8	Örtliche Geltungsbereiche	7
A9	Meldung eines Rechtsfalls	7
A10	Abwicklung eines Rechtsfalls	7
A11	Laufzeit des Vertrags	8
A12	Kündigung im Rechtsfall	8
A13	Prämien	8
A14	Prämienanpassungen	8
A15	Informations- und Verhaltenspflichten	8
A16	Mitteilungen	8
A17	Datenschutz	8
A18	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A18	Sanktionen	8

## Teil B Alltag-Rechtsschutz

B1	Versicherte Personen und Liegenschaften	9
B2	Versicherte Rechtsfälle	9
B3	Ausschlüsse	9

## Teil C Verkehrs-Rechtsschutz

C1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	11
C2	Versicherte Rechtsfälle	11
C3	Ausschlüsse	11

## Teil D Cyber-Rechtsschutz

D1	Versicherte Personen	12
D2	Versicherte Leistungen	12
D3	Versicherte Rechtsfälle	12
D4	Ausschlüsse	12

# Das Wichtigste in Kürze

## Um welche Versicherungen geht es?

Die MyRight Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen umfasst drei verschiedene Versicherungen:

- Alltag-Rechtsschutzversicherung;
- Verkehrs-Rechtsschutzversicherung;
- Cyber-Rechtsschutzversicherung.

Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungsbestätigung (Police), welche Versicherungen Sie abgeschlossen haben.

## Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsgesellschaft ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «AXA-ARAG»). Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und ist eine Tochtergesellschaft der AXA.

## Welche Personen sind versichert?

Jede Rechtsschutzversicherung der AXA-ARAG kann als Einzel- oder Familienversicherung abgeschlossen werden.

## Welchen Schutz bieten die Versicherungen?

Alltag-Rechtsschutzversicherung (B1–3)

Es besteht Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten als Privatperson, namentlich als Arbeitnehmer, Konsument, Tierhalter oder Sportler und auch als Eigentümer oder Mieter von Liegenschaften.

Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (C1–3)

Es besteht Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten als Verkehrsteilnehmer, namentlich als Halter, Lenker oder Insasse von Motor- und Wasserfahrzeugen.

Cyber-Rechtsschutzversicherung (D1–4)

Es besteht Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten als privater Nutzer des Internets.

## Welche Ausschlüsse bestehen?

Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind namentlich:

- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen;
- Streitigkeiten unter versicherten Personen und gegen die AXA-ARAG. Weitere Ausschlüsse sind unter A6, B3, C3 und D4 festgehalten.

## Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherungen gelten, sofern nichts anderes bestimmt, weltweit (A8).

## Wann besteht freie Anwaltswahl?

Der Anwalt kann frei gewählt werden:

- wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
- bei Interessenkollisionen, das heisst, wenn beide beteiligten Parteien bei der AXA-ARAG versichert sind oder bei Auseinandersetzungen mit anderen Gesellschaften der AXA Gruppe (A10.4).

## Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Versicherungsbestätigung festgehalten.

Bei Prämienänderungen kann die AXA-ARAG den Vertrag anpassen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (A14).

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer muss die AXA-ARAG unverzüglich benachrichtigen (A9, A10 und A15), wenn ein Rechtsfall eingetreten ist.

Bei Verletzungen der Informations- und Verhaltenspflichten können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

## Wann beginnt und endet der Vertrag / Versicherungsschutz?

Der Vertrag beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Versicherungsbestätigung genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf jeweils um 1 Monat, wenn er nicht von einem Vertragspartner auf Ende Monat via Kontaktformular auf [myright.ch](http://myright.ch) gekündigt wird. (A11).

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Rechtsfall gelten ein Grundereignis und der daraus entstandene Bedarf nach Rechtsschutz (A7).

## Welche Daten werden von der AXA-ARAG auf welche Weise bearbeitet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erhält die AXA-ARAG Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen usw.), abgelegt in den elektronischen Kundendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schandossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.

Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die AXA-ARAG ist berechtigt:

- die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden;
- Daten zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs weiterzugeben;
- Dritten (z. B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen;
- Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

Die in der Schweiz operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile. Wir erlauben uns, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden und Ihnen Werbemitteilungen zukommen zu lassen. Falls Sie keine Werbemitteilungen wünschen, teilen Sie uns das bitte mit dem Kontaktformular auf [myright.ch](http://myright.ch) mit.

Weitergehende Informationen finden Sie in der Versicherungsbestätigung und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Gemeinsame Bedingungen

### A1 Umfang der Versicherungen

---

Welche Versicherungen (Module) abgeschlossen wurden, ist in der Versicherungsbestätigung festgehalten. Auskunft über den Versicherungsumfang geben die Versicherungsbestätigung und diese AVB.

### A2 Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

---

**A2.1** Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf den Versicherungsnehmer (Einzelversicherung) oder auf ihn und seine Familie (Familienversicherung).

#### A2.2 Als Familie gelten

- A2.2.1 der Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Versicherungsnehmers;
- A2.2.2 der nicht eingetragene Lebenspartner, solange er mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft lebt;
- A2.2.3 deren Kinder und Hausgenossen, wenn diese ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind;
- A2.2.4 deren über 20 Jahre alten Kinder, wenn diese ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr.

### A3 Versicherte Leistungen

---

Bei einem versicherten Rechtsfall übernimmt die AXA-ARAG folgende Dienstleistungen und Kosten bis maximal zur in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Versicherungssumme:

#### A3.1 Versicherte Dienstleistungen

- A3.1.1 **das Bearbeiten** des Rechtsfalls und die Vertretung durch die AXA-ARAG;
- A3.1.2 **die Rechtsberatung:** das Erteilen von Rechtsauskünften in allen versicherten Rechtsgebieten und die präventive Beratung im Zusammenhang mit Verträgen. Die Rechtsberatung erfolgt ausschliesslich durch die AXA-ARAG.

#### A3.2 Versicherte Kosten

- A3.2.1 Anwaltskosten für einen Rechtsvertreter, der mit Zustimmung der AXA-ARAG beauftragt und dessen Honorarvereinbarung von ihr genehmigt wurde;
- A3.2.2 Expertisekosten für notwendige Expertisen, die im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst wurden;

- A3.2.3 Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden, die zu Lasten der versicherten Person gehen; ausgenommen sind Kosten für erstinstanzliche Verfügungen;
- A3.2.4 Parteientschädigungen, die der versicherten Person von einem Gericht auferlegt werden;
- A3.2.5 Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen – bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- A3.2.6 Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden der versicherten Person als Vorschuss erbracht und müssen von ihr zurückerstattet werden;
- A3.2.7 Schiedsgerichts- und Mediationskosten, die zu Lasten der versicherten Person gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren.

#### A3.3 Zusätzlich versicherte Kosten

- A3.3.1 Verfahrenskosten für erstinstanzliche behördliche Verfügungen bis zum Betrag von CHF 500.– pro Rechtsfall und Versicherungsjahr;
- A3.3.2 Anwalt erster Stunde: Vorschussleistung bis CHF 5000.– für einen Strafverteidiger, der von der versicherten Person für die erste Einvernahme beigezogen wurde;
- A3.3.3 Dolmetscherkosten bis CHF 5000.– bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug;
- A3.3.4 Lohnausfall bis CHF 5000.– wegen Einvernahmen von Behörden, sofern dieser ausgewiesen werden kann;
- A3.3.5 Reisekosten für notwendige Auslagen bei Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis CHF 5000.–.

#### A3.4 Nicht versichert sind folgende Kosten:

- A3.4.1 Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter;
- A3.4.2 Schadenersatz und Genugtung;
- A3.4.3 Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder eines Haftpflichtversicherers gehen. Erbringt die AXA-ARAG entsprechende Leistungen, muss die versicherte Person diese zurückerstatten;
- A3.4.4 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern, sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen aller Art;
- A3.4.5 Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit;
- A3.4.6 Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden;
- A3.4.7 Kosten für das Geltendmachen von rechtlich oder tatsächlich aussichtslosen Massnahmen, von verjährten Forderungen und von Forderungen gegenüber überschuldeten Handelsgesellschaften.

<b>A3.5</b>	<b>Streitwertgrenze</b> Ist ausnahmsweise eine maximale Streitwertgrenze vorgesehen, werden die Kosten bei Rechtsfällen mit höherem Streitwert nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung inklusive einer Widerklage und nicht nach den Forderungen allfälliger Teilklagen.	<b>A6.1.3</b>	im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit Verbrechen, deren die versicherte Person in einem Strafverfahren beschuldigt wird – einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen;
<b>A3.6</b>	<b>Prozessauskauf</b> Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie den materiellen Streitzutzen ersetzt.	<b>A6.1.4</b>	bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter – ausser, die Haftpflichtversicherung lehnt die Deckung ab. Vorbehalten bleibt A6.1.3;
<b>A4</b>		<b>A6.1.5</b>	
<b>Versicherungssummen</b>		im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen oder Unruhen aller Art sowie im Zusammenhang mit Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;	
<b>A4.1</b>	Ist nichts anderes bestimmt, übernimmt die AXA-ARAG folgende Maximalbeträge pro Rechtsfall:	<b>A6.1.6</b>	im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten wurden oder die kraft Erbrechts oder anderweitig auf sie übergegangen sind.
<b>A4.1.1</b>	CHF 600 000.– bei Alltag- und Verkehrs-Rechtsschutz in der Schweiz;	<b>A6.2</b>	Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person bei Persönlichkeitsverletzungen:
<b>A4.1.2</b>	CHF 100 000.– bei Alltag- und Verkehrs-Rechtsschutz weltweit, sowie für Strafkauttionen	<b>A6.2.1</b>	zu denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat – auch dann, wenn sie ihrerseits zuvor provoziert wurde;
<b>A4.1.3</b>	CHF 5000.– für Cyber-Rechtsschutz	<b>A6.2.2</b>	durch Personen, die bereits in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsbeginn eine Provokation gegen die versicherte Person begangen haben;
<b>A4.1.4</b>	CHF 1000.– für Rechtsberatung pro Rechtsfall oder Versicherungsjahr.	<b>A6.2.3</b>	im Zusammenhang mit einer politischen oder religiösen Tätigkeit.
<b>A4.2</b>	Den Dienstleistungen der AXA-ARAG liegt ein Kostensatz von CHF 200.– pro Stunde zugrunde.	<b>A6.3</b>	Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen. Eine Ausnahme bildet die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers gegen andere durch diesen Vertrag versicherte Personen.
<b>A4.3</b>	Mehrere Rechtsstreitigkeiten, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall.	<b>A6.4</b>	Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten infolge Reisen in Länder, die das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt, und infolge von Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.
<b>A4.4</b>	Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird höchstens einmal ausgerichtet. Zusätzlich gilt für alle Rechtsfälle pro Versicherungsbestätigung, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 Million.	<b>A7</b>	<b>Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes</b>
<b>A4.5</b>	Besteht für denselben Rechtsfall eine Versicherungsdeckung durch mehrere Rechtsschutzversicherungsverträge, übernimmt die AXA-ARAG bei weitergehender Deckung lediglich den Teil, der diese weitergehende Deckung übersteigt.	<b>A7.1</b>	Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer, die für das betreffende Risiko gilt, eingetreten sind.
<b>A5</b>		<b>A7.2</b>	
<b>Mindeststreitwert und Selbstbehalt</b>		Die Ursache bzw. das auslösende Ereignis gelten zu folgenden Zeitpunkten als eingetreten:	
<b>A5.1</b>	Bei einem zivilprozessualen Streitwert bis CHF 300.– beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch die AXA-ARAG.	<b>A7.2.1</b>	Schadenersatzrecht / Opferhilferecht: wenn der Schaden verursacht wird;
<b>A6</b>		<b>A7.2.2</b>	Straf- und Verwaltungsrecht: bei der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen;
<b>Generelle Ausschlüsse</b>		<b>A7.2.3</b>	Versicherungsrecht: wenn das versicherte Ereignis eintritt; bei Personenschäden, wenn die leistungsbegründende Tatsache wie ein Unfallereignis oder eine Arbeitsunfähigkeit eintritt;
<b>A6.1</b>	Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person:	<b>A7.2.4</b>	alle übrigen Fälle: wenn die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten erstmals erfolgt.
<b>A6.1.1</b>	aus nicht als versichert aufgeführten Bereichen;		
<b>A6.1.2</b>	gegen die AXA-ARAG und gegen in einem versicherten Rechtsfall beauftragte Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;		

---

**A7.3 Meldefrist:** Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Rechtsfall später als 3 Monate nach Aufhebung der Police der AXA-ARAG gemeldet wird. Entstand eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden, kann die Rechtsfallmeldung nachgeholt werden, sobald der Verzögerungsgrund weggefallen ist.

---

## A8 Örtliche Geltungsbereiche

---

**A8.1** Örtliche Geltungsbereiche, sofern nichts anderes bestimmt, sind: Schweiz und Welt.

---

**A8.2** Für Rechtsstreitigkeiten besteht Versicherungsschutz, wenn im gleichen Staat kumulativ

- für die Beurteilung der Rechtsstreitigkeit dessen Gerichte zuständig sind,
- entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und das Urteil vollstreckt werden kann.

---

## A9 Meldung eines Rechtsfalls

---

**A9.1** Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nehmen will, muss der AXA-ARAG unverzüglich online über das Kontaktformular auf [myright.ch](http://myright.ch) gemeldet werden.

---

**A9.2** Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter bezieht.

---

## A10 Abwicklung eines Rechtsfalls

---

**A10.1 Mitwirkung:** Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen.

---

**A10.2 Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das weitere Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für die versicherte Person die Verhandlungen um eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

---

**A10.3 Beizug eines Anwalts:** Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen.

**A10.3.1** Die AXA-ARAG schlägt der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor.

**A10.3.2** Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt. Sie befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten sowie der AXA-ARAG die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

---

**A10.4 Freie Anwaltswahl:** In folgenden Fällen hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen:

**A10.4.1** falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);

**A10.4.2** bei Interessenkollisionen, also wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe – ausgenommen die AXA-ARAG – Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

**A10.4.3** Kann keine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei Rechtsvertretern aus, welche die versicherte Person vorschlägt. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

---

**A10.5 Kostengutsprache:** Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für Leistungen gemäss A10.3.2 befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

---

**A10.6 Vergleiche:** Aus einem Vergleich übernimmt die AXA-ARAG Verpflichtungen zu ihren Lasten nur, wenn sie dem Vergleich zugestimmt hat.

---

**A10.7 Parteientschädigungen:** Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen abgetreten werden.

---

**A10.8 Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen (A10.9). Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

---

**A10.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

---

**A10.10 Massnahmen auf eigene Kosten:** Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

---

**A10.11** **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse:** Die AXA-ARAG kann ausserhalb Europas die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

---

## A11 Laufzeit des Vertrags

---

**A11.1** Beginn und Mindestlaufzeit des Vertrags sind in der Versicherungsbestätigung festgehalten.

---

**A11.2** Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn der Vertragspartner von der Gegenpartei nach Ablauf der Mindestvertragsdauer nicht spätestens bis zum Ende des laufenden Monats eine Kündigung erhält (Kontaktformular myright). Die Kündigung kann auch ausdrücklich nur einen Teil des Vertrags (Modul) betreffen.

---

**A11.3** Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit der Abmeldung beim Einwohneramt, spätestens am Ende des laufenden Versicherungsmonats. Die Bestimmung gilt für mitversicherte Personen sinngemäss.

---

## A12 Kündigung im Rechtsfall

---

**A12.1** Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag spätestens nach Erbringung der letzten Leistung schriftlich kündigen. Die Kündigung kann auch ausdrücklich nur einen Teil des Vertrags (Modul) betreffen.

---

**A12.2** Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.

---

## A13 Prämien

---

**A13.1** Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Versicherungsbestätigung festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsmonats im Voraus fällig.

---

## A14 Prämienanpassungen

---

**A14.1** Ändern sich die Prämien, teilt die AXA-ARAG dies dem Versicherungsnehmer mit.

---

**A14.2** Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung nicht einverstanden, kann er den Vertrag – unter Einhaltung der Mindestvertragsdauer – auf das Monatsende kündigen.

---

**A14.3** Erhält die AXA-ARAG innert Monatsfrist keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert.

---

## A15 Informations- und Verhaltenspflichten

---

**A15.1** Ändern sich die in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Angaben, muss der Versicherungsnehmer dies der AXA-ARAG unverzüglich melden.

---

**A15.2** Weitere Informations- und Verhaltenspflichten sind in A9 und A10 geregelt.

---

**A15.3** Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern – ausser, die versicherte Person beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

---

## A16 Mitteilungen

---

**A16.1** Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Adresse oder online via Kontaktformular gerichtet werden.

---

**A16.2** Mitteilungen der AXA-ARAG an den Versicherungsnehmer und an versicherte Personen erfolgen rechtsgültig an deren zuletzt mitgeteilte Adresse in der Schweiz.

---

## A17 Datenschutz

---

**A17.1** Die AXA-ARAG ist befugt,

- die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten;
- bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen;
- in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

---

**A17.2** Die AXA-ARAG ist befugt, mit den versicherten Personen und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern die versicherte Person dies nicht ausdrücklich untersagt. Die AXA-ARAG übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

---

## A18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

**A18.1** Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

---

**A18.2** Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei. Hat die versicherte Person keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.

---

## A19 Sanktionen

---

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.



# Teil B

## Alltag-Rechtsschutz

### B1 Versicherte Personen und Liegenschaften

- B1.1** Für die versicherten Personen in den folgenden Eigenschaften Deckung:
- B1.1.1 als Privatperson;
  - B1.1.2 als Lenker, Eigentümer oder Halter eines Velos, Mofas, E-Bikes, eines fahrzeugähnlichen Geräts ohne Motor sowie eines Wasser- oder Luftfahrzeugs ohne Motor;
  - B1.1.3 als Fussgänger und Insasse eines Fahrzeugs;
  - B1.1.4 als Mitglied einer schweizerischen Behörde, Angehörige oder Angehöriger der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr.
- 
- B1.2** Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit **Liegenschaften und Grundstücken** ist versichert:
- B1.2.1 die in der Versicherungsbestätigung angegebene Wohnadresse in der Schweiz.
  - B1.2.2 in der Schweiz gelegene, von einer versicherten Person ausschliesslich zum Eigenbedarf gemietete oder gepachtete Räume, Wohnungen, Garagenplätze und Liegenschaften;
  - B1.2.3 in der Schweiz gelegene Eigentumswohnungen, Einfamilien- und Ferienhäuser, die einer versicherten Person im Eigenbedarf gehören;
  - B1.2.4 von einer versicherten Person im In- und Ausland zum Eigenbedarf gemietete Ferienwohnungen und Ferienhäuser.
- 
- B1.3** Sind neben der versicherten Person weitere Miteigentümer oder Eigentümer nicht versicherter Liegenschaften an einer Streitigkeit beteiligt – zum Beispiel Stockwerkeigentümer –, übernimmt die AXA-ARAG die Kosten anteilmässig. Der Anteil wird anhand der Wertquote berechnet, die auf die versicherte Person entfällt.

### B2 Versicherte Rechtsfälle

- B2.1** Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person in den folgenden, abschliessend aufgeführten Bereichen:
- B2.1.1 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten beim Geltendmachen gesetzlicher Haftpflichtansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen; vorbehalten bleiben B2.1.3, 1.4 und 2.2.2;
  - B2.1.2 **Strafrecht:** gegen die versicherte Person gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Beschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften. Wird die versicherte Person der vorsätzlichen Begehung einer Straftat beschuldigt, ist ein nachträglicher Kostenersatz bis CHF 100 000.– versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn die versicherte Person rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen wird, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstands oder einer Notwehrsituation rechtskräftig festgestellt wird. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen. Die AXA-ARAG kann Vorschussleistungen bis CHF 10 000.– erbringen, wenn

nach ihrem Ermessen aufgrund aller Umstände die Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen müssen zurückerstattet werden;

- B2.1.3 **Opferhilfe:** Streitigkeiten beim Geltendmachen von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- B2.1.4 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient, wenn der Gerichtsstand und der Vollstreckungsort in der Schweiz liegen;
- B2.1.5 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs-einrichtungen und Pensionskassen;
- B2.1.6 Arbeitsrecht: bei Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten und öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen; Streitigkeiten als Arbeitgeber von Hausangestellten und als Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied aus Anstellungsverhältnissen bis zu einem Streitwert von CHF 100 000.–;
- B2.1.7 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverträgen über bewegliche Sachen und Tiere und als Mieter oder Pächter von Liegenschaften;
- B2.1.8 **Darlehensrecht:** Streitigkeiten aus schriftlichen Darlehens-, Kredit- und Hypothekerverträgen;
- B2.1.9 **Übriges Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus Verträgen; ausserhalb der Schweiz gilt ein maximaler Streitwert von CHF 20 000.–; vorbehalten bleiben B1.2 und B2.1.4–1.8;
- B2.2.0 Sachenrecht: privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten;
- B2.2.1 Nachbarrecht: privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht; Einsprachen gegen Bauvorhaben sind nicht versichert;
- B2.2.2 Personen-, Familien- und Erbrecht: Bei Rechtsfällen aus dem Personen- und Familienrecht sowie dem Erbrecht ist die Rechtsberatung versichert, wenn schweizerisches Recht anwendbar ist. Zwischen denselben versicherten Personen wird die Rechtsberatung pro Rechtsfall und Versicherungsjahr nur einmal erbracht;
- B2.2.3 Patientenrecht: Streitigkeiten als Patient bei Notfällen im Ausland.

### B3 Ausschlüsse

- B3.1** Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person:
- B3.1.1 aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;
  - B3.1.2 im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, mit einfachen Gesellschaften und mit Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;
  - B3.1.3 aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, aus Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, aus Spiel und Wette, aus Spekulations- und Termingeschäften, aus anderen verwandten oder ähnlichen Finanz- und Anlagegeschäften und im Zusammenhang mit Geldwäscherei; vorbehalten bleibt B2.1.8;

- B3.1.4 aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Kartellrechts und des Rechts über den unlauteren Wettbewerb;
- B3.1.5 im Zusammenhang mit unbebauten Grundstücken, mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Liegenschaften und Grundstücke und mit Neu- oder Umbauten, wenn für einen Teil dieser Bauten eine Bewilligung erforderlich ist;
- B3.1.6 als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Entlehner oder Mieter von Motorfahrzeugen – mit Ausnahme von Mofas und E-Bikes –, Wasser- und Luftfahrzeugen mit Motor sowie von Segelflugzeugen;
- B3.1.7 im Bereich des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts;
- B3.1.8 im Zusammenhang mit jeglicher selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit;

# Teil C

## Verkehrs-Rechtsschutz

### C1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

---

- C.1** Die versicherte Person ist in folgenden Eigenschaften versichert:
- C.1.1 als Lenker und Insasse eines zugelassenen Strassenfahrzeugs, sowohl in privaten als auch in beruflichen Situationen;
  - C.1.2 als privater Eigentümer, Halter oder Leasingnehmer eines auf die versicherte Person in der Schweiz zugelassenen Strassenfahrzeugs;
  - C.1.3 als Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels.
  - C.1.4 als privater Eigentümer, Halter oder Leasingnehmer eines auf die versicherte Person in der Schweiz zugelassenen und stationierten Wasserfahrzeugs;
  - C.1.5 als Führer eines zugelassenen Schienen- oder Wasserfahrzeugs;
  - C.1.6 als privater Mieter eines zugelassenen Strassen- oder Wasserfahrzeugs.
  - C.1.7 Zudem sind Drittpersonen versichert als Lenker und Insassen eines Wasserfahrzeugs, das auf den Namen der versicherten Person in der Schweiz zugelassen ist.

### C2 Versicherte Rechtsfälle

---

- C2.1** Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person in den folgenden, abschliessend aufgeführten Bereichen:
- C2.1.1 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten beim Geltendmachen ihrer gesetzlichen Haftpflichtansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen; vorbehalten bleiben C2.1.3 und C2.1.9;
  - C2.1.2 **Strafrecht:** gegen die versicherte Person gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Beschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften. Wird die versicherte Person der vorsätzlichen Begehung einer Straftat beschuldigt, ist der nachträgliche Kostenersatz bis CHF 100 000.– versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn die versicherte Person rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen wird, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstands oder einer Notwehrsituation rechtskräftig festgestellt wird. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen. Die AXA-ARAG kann Vorschussleistungen bis CHF 10 000.– erbringen, wenn nach ihrem Ermessen aufgrund aller Umstände die Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen müssen zurückerstattet werden;
  - C2.1.3 **Opferhilfe:** Streitigkeiten beim Geltendmachen von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;

- C2.1.4 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen und Pensionskassen;
- C2.1.5 **Ausweiszug:** Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugaussweisen;
- C2.1.6 **Besteuerung:** Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen.
- C2.1.7 **Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus Verträgen über Fahrzeuge; ausgenommen sind Verträge, welche die versicherte Person gewerbmässig abschliesst;
- C2.1.8 **Sachenrecht:** privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum und Besitz von Fahrzeugen;
- C2.1.9 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient bei Notfällen.

### C3 Ausschlüsse

---

- Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person:
- C3.1** bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;
  - C3.2** wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten;
  - C3.3** wenn sie wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand oder unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss lenkt. Der Versicherungsschutz für die übrigen versicherten Personen bleibt gewahrt;
  - C3.4** bei Streitigkeiten bezüglich Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;
  - C3.5** wenn sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschreitet, das heisst
    - um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
    - um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
    - um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
    - um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit über 80 km/h beträgt.

# Teil D

## Cyber-Rechtsschutz

### D1 Versicherte Personen

---

Versichert sind Personen als private Internetnutzende gemäss A2.

### D2 Versicherte Leistungen

---

D2.1 Versichert sind die Leistungen gemäss A3.

#### D2.2 Reputationsmanagement

Zusätzlich versichert sind Kosten der AXA-ARAG oder einer von ihr beauftragten Fachperson für das Reputationsmanagement bis CHF 5000.–.

D2.2.1 Das Reputationsmanagement umfasst:

- den Löschungs- oder Änderungsauftrag eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags zur versicherten Person;
- die Intervention betreffend Websites, Foren, Blogs, soziale Netzwerke usw.;

D2.2.2 Das Reputationsmanagement wird pro Versicherungsjahr höchstens gegenüber zwei Verursachern, die für den persönlichkeitsverletzenden Inhalt verantwortlich sind, gewährt.

#### D2.3 Rechtsschutz

In Abweichung von A3 umfasst die Wahrung der rechtlichen Interessen der versicherten Person folgende abschliessend aufgeführte Massnahmen:

- D2.3.1 die Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen;
- D2.3.2 das Einreichen einer Strafanzeige;
- D2.3.3 das Geltendmachen von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und dem Betreiber der Website bei Persönlichkeitsverletzungen;
- D2.3.4 die Abwehr von Schadenersatzansprüchen und die Strafverteidigung im Urheberrecht.
- D2.3.5 die zivilrechtliche Interessenwahrung bei vertraglichen Streitigkeiten.

### D3 Versicherte Rechtsfälle

---

D3.1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person in den folgenden, abschliessend aufgeführten Bereichen:

D3.1.1 **Persönlichkeitsrecht:** Verletzung ihrer Persönlichkeit durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die für Dritte erkennbar mittels elektronischer Medien begangen wird;

D3.1.2 **Identitätsmissbrauch:** ungenehmigte Verwendung ihrer Identifizierungs- oder Identitäts- authentifizierungs-Elemente durch eine Drittperson mit dem Ziel, eine die versicherte Person schädigende Betrugshandlung zu begehen;

D3.1.3 **Kreditkartenmissbrauch:** widerrechtliche Verwendung ihrer Kreditkartendaten im Zusammenhang mit dem Internet;

D3.1.4 **Urheberrecht:** fahrlässige Verletzung von Urheberrechten im Zusammenhang mit dem Internet;

D3.1.5 **Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus

- Verträgen mit Internet Providern über den Internetzugang;
- Verträgen mit schweizerischen Kreditkartenunternehmen im Zusammenhang mit Kreditkartenmissbrauch;
- Verträgen mit Betreibern von kostenlosen Internetplattformen im Zusammenhang mit deren Nutzung;
- Online-Verträgen bis zu einem Streitwert von CHF 5000.–, welche die versicherte Person als Konsument abschliesst.

### D4 Ausschlüsse

---

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss A6 sind nicht versichert

- Persönlichkeitsverletzungen in Printmedien, Fernsehen, Radio und in deren elektronischen Ablegern;
- Finanz- und Anlagegeschäfte.



ARAG

## Rechtsfall?

Melden Sie Ihren Rechtsfall umgehend auf:

**myright.ch**

Wir teilen Ihnen nach Ihrer Meldung eine Kontaktperson zu, die Ihren Fall betreut und Ihnen bei Fragen Auskunft gibt. Sie wird Sie darüber informieren, welche Schritte Sie unternehmen müssen und welche Unterlagen in Ihrem Fall benötigt werden.